

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 122 (1971)
Heft: 2

Artikel: Privatwald, quo vadis?
Autor: Hämmerli, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Privatwald, quo vadis?¹

Von O. Hämmerli, Sursee

Oxf. 923.4

1. Der Luzerner Forstkreis III zum Beispiel

Im Forstkreis III des Luzerner Mittellandes, wo die folgenden Gedanken entstanden sind, sieht der forstliche Alltag so aus:

- 29 Gemeinden mit einer Bewaldung von 10 bis 50 ‰
- 8 Gemeinden mit Grundbuchvermessung, ohne Zusammenlegung
- 18 Gemeinden mit beschlossener Wald-Parzellarzusammenlegung
 - 5 000 ha Wald, weitgehend mit Fichten bestockt
 - 3 700 ha Privatwald, wovon etwa 2800 ha Bauernwald, 50 ha Forstbetrieb, Rest Erbstück, Statussymbol, Steuerfluchtkapital oder Hobby
- 11 600 Parzellen, mit Flächen von 120 m² und mehr
- 2 800 Waldeigentümer, davon rund die Hälfte Landwirte
- 120 000 m¹ lastwagenfahrbare Waldstrasse, davon 100 000 m¹ im Privatwald, dazu kommen jährlich 10 000 m¹ Neubau
- 32 Mitarbeiter:
 - 1 Kanzlist für 12 Wochenstunden
 - 6 vollamtliche Revierförster
 - 2 Revierförster-Unternehmer
 - 1 Revierförster-Vorarbeiter
 - 2 Revierförster-Landwirte
 - 20 Bannwarte im Nebenamt

2. Forstpolitische Zielsetzung

Der langfristige Holzangel in Europa und die wachsenden Wohlfahrtsaufgaben aller Wälder verlangen die Eingliederung des Privatwaldes in die Forst- und Holzwirtschaft durch eine zielbewusste Waldbewirtschaftung. Forstpolizeilich ist im Privatwald «nur» noch die Durchsetzung raumplanerischer Ziele (Waldschutz) von Bedeutung. Dringendste Aufgabe des Forstdienstes im Privatwald ist demnach die *Sicherstellung einer planmässigen Bewirtschaftung*.

3. Bauernwald

Privatwald ist weitgehend Bauernwald, macht darum die gegenwärtigen Umwälzungen der schweizerischen Landwirtschaft mit. Alte Schlagworte verlieren ihre Geltung:

Der Bauernwald war die *Sparkasse des Betriebes*. Das Waldeigentum

¹ Vortrag, gehalten am 2. November 1970 an der ETH Zürich.

eines Landwirts stellt im Durchschnitt einen Abtriebswert von Fr. 30 000.— dar. Dieser Landwirt muss allein für den Traktor mit Ladewagen alle zehn Jahre Fr. 20 000.— investieren. Diese beiden Zahlen sagen genug.

Der Bauernwald ist eine *Arbeitsreserve*. Jede unausgeschöpfte Reserve verliert ihren Wert: Die Zahl der ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Personen in der Schweiz verminderte sich in den letzten 30 Jahren auf einen Drittel. Gleichzeitig stieg die Produktion stark, vor allem in der auch im Winter arbeitsintensiven Viehwirtschaft. Die Mechanisierung hat den Flachlandbauern innert weniger Jahre weitgehend von der Schwerarbeit entlastet. Trotz der Motorsäge verrichtet der Landwirt seine schwerste Arbeit heute im Wald. Die Maschinen seines Betriebes helfen ihm hier nicht. Es ist also zu begreifen, wenn beim Bauern Lust und Zeit immer mehr schwinden, die Arbeitsreserve «Wald» auszuschöpfen.

Betriebswirtschaftlich *war* der Bauernwald und damit ein grosser Teil des Privatwaldes bisher vollständig in die Landwirtschaftsbetriebe eingliedert. Die notwendigen Betriebsmittel konnten aus dem artverwandten Landwirtschaftsbetrieb bezogen werden (Arbeitskräfte, Pferde, Karren, Schlitten usw.). *Heute* verhindern Intensivierung, Spezialisierung und Mechanisierung einen freizügigen Betriebsmittelaustausch zwischen Land und Wald. Da dem Bauern das Land meist näher liegt als der Wald, ist eine mangelhafte Waldwirtschaft die logische Folge.

Die Verbesserung der Privatwaldbewirtschaftung kann daher nur über eine mehr oder weniger weitgehende Loslösung des Betriebszweiges «Wald» vom übrigen Landwirtschaftsbetrieb und im mindestens teilweisen Einbau in einen reinen *Forstwirtschaftsbetrieb* erreicht werden. Darin liegt aber die grosse forstpolitische Schwierigkeit: Der Schweizer Bauer ist gegenüber allem, was auch nur entfernt nach Aufgabe althergebrachter Rechte riecht, sehr misstrauisch eingestellt. Schnell fallen dann Wörter wie «Staatssozialismus», und eine sachliche Diskussion wird unmöglich.

Trotzdem muss die Aufgabe der Eingliederung des Privatwaldes in die Forstwirtschaft sofort angepackt werden, sonst schlittert der Privatwald leicht in eine tödliche Krise hinein. Die entsprechenden Krisenzeichen sind nur allzu deutlich:

4. Krisenzeichen

- Im vorgestellten Forstkreis äussert sich die schleichende Krise etwa so:
- Der jährliche Verkaufsholzanfall beträgt im Privatwald durchschnittlich 3 m³ je Hektare, im öffentlichen Wald 6 m³. Möglich wäre die Bereitstellung von 10 m³ je Hektare und Jahr.
 - Den hohen Holzpreisen zum Trotz verfaulen im heutigen Zeitpunkt in gewissen Gemeinden etwa 20 m³ Bau- und Industrieholz pro Hektare.
 - In einer reinen Bauerngemeinde lässt sich ein Wiederherstellungsprojekt infolge Arbeitskräftemangel trotz 50 % Subventionen nicht durchführen.

- Mindestens 10 % der Privatwaldfläche sind heute zum Abtriebswert und billiger käuflich.
- Sägereien mit Sitz im Kreis weigern sich wegen der kleinen Lose, auch nur einen Span Holz im Privatwald einzukaufen. Bei anderen Sägereien sind Zahlungsfristen von fünf Jahren für Holz aus dem Privatwald die Regel.

Solche Krisenzeichen sind alarmierend. Eine Besserung ist nicht in Sicht. Im gleichen Kreis gibt es aber Gemeinden mit gepflegten Privatwäldern. Sie zeigen, welche Mängel behoben werden müssen:

1. die unwirtschaftliche Eigentumsstruktur;
2. die mangelhafte Erschliessung;
3. die fehlenden Betriebsmittel;
4. die schwache Stellung auf den Märkten;
5. die veraltete Beförderung.

5. Moderne Forstwirtschaft und überlieferter Privatwald

5.1 Unwirtschaftliche Eigentumsstruktur

Die moderne Forstwirtschaft fordert Betriebe in der Grösse von 2000 ha.

Der Privatwaldeigentümer bewirtschaftet seine vier Parzellen mit durchschnittlich 1¹/₂ ha dank der Eigentumsgarantie als selbständigen «Betrieb».

Im Privatwald ist ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführter Forstbetrieb ohne umwälzende Strukturänderung unmöglich.

5.2 Mangelhafte Erschliessung

Moderne Forstwirtschaft erfordert die Erschliessung zusammenhängender Waldgebiete mit lastwagenfahrbaren Strassen gemäss einem nach rein wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten erstellten Plan.

Im Privatwald liegt ein dichtes Netz von Karr- und Schlittwegen, heute selbst für Traktoren unfahrbar. Pferde fehlen. Die heutige Parzellierungsform lässt eine wirtschaftliche Erschliessung kaum zu.

Im stark parzellierten Privatwald ist die Erschliessung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Zusammenlegung unmöglich, wenn alle Parzellen gleichmässig erschlossen werden sollen.

5.3 Fehlende Betriebsmittel

Die moderne Forstwirtschaft benötigt für eine planmässige Bewirtschaftung besondere, auf diesen Wirtschaftszweig besonders zugeschnittene Betriebsmittel (Kapital, Arbeitskräfte, Maschinen usw.).

Dem Privatwald fehlen gewisse Betriebsmittel ganz (etwa schwere Rückgeräte), andere sind nur in ungenügender Menge (so das Kapital) oder mit mangelhafter Eignung (ungenügend ausgebildete Arbeitskräfte) vorhanden.

Eine einwandfreie Privatwald-Bewirtschaftung mit der Summe aller den Eigentümern zur Verfügung stehenden Betriebsmittel ist meist unmöglich, jedenfalls aber unwirtschaftlich.

5.4 Schwache Stellung auf den Märkten

Die moderne Forstwirtschaft ist Partner von Holzverbrauchern grosser Kapazität. Diese verlangen grosse Mengen ganz bestimmter Sortimente. Die Forstwirtschaft ihrerseits hat auf dem Arbeits- und Kapitalmarkt mit mächtigen Konkurrenten aus der Industrie zu rechnen.

Der Privatwaldeigentümer ist ein wirtschaftlicher Zwerg. Er kann von seinen zukünftigen Abnehmern ohne Nachteil vernachlässigt werden. So gerät er zwischen Hammer und Amboss, was bei Hammer und Sichel enden könnte.

In seiner heutigen Struktur verliert der Privatwald je länger je schneller sein Gewicht als ernstzunehmender Wirtschaftspartner.

5.5 Veraltete Beförderung

Die moderne Forstwirtschaft braucht Betriebsleiter. Die Försterschulen Landquart und Lyss haben sich dieser Forderung angepasst.

Der Staat wünscht eine einheitliche Beförderung. Wenige vollamtliche Revierförster sollen nur die hoheitlichen sowie allenfalls die übrigen gesetzlichen Beförderungsaufgaben erfüllen.

Im Privatwald war der Förster Polizist. Heute werden Berater benötigt, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und selbst Hand anlegen, wo dies not tut.

Auch in der Beförderung gerät der Privatwald als Minderheit unter die Räder der weiterfahrenden Entwicklung. Die Anforderungen an die Privatwaldbeförderung sind schwer zu erfüllen:

- Vollamt;
- kleine Reviere;
- besondere Ausbildung für die Beratung;
- praktische Mitarbeit.

6. Gemeinsame Bewirtschaftung

Die aufgezeigten Schwierigkeiten können im Modell durch die *gemeinsame Bewirtschaftung* der Wälder einer grösseren Anzahl von Eigentümern mit einer Fläche von mindestens 200 ha auf einen Schlag gemeistert werden. Es ist ein langer Weg zu diesem Ziel, doch der Forstkreis Luzern III ist mit kleinen, vorläufig behutsamen Schritten dazu aufgebrochen.

Eine gemeinsame Bewirtschaftung ist denkbar:

1. als Folge einer Zusammenlegung zur gemeinsamen Bewirtschaftung;
2. ohne Aufhebung der Parzellengrenzen.

6.1 Zusammenlegung zur gemeinsamen Bewirtschaftung

Jede Zusammenlegung stützt sich auf Artikel 703 ZGB. Die Eigentumsbeschränkung dieser Norm geht aber nicht soweit, dass ein Waldeigentümer ohne tatsächlich vorhandenen öffentlich-rechtlichen Enteignungsgrund zum Eintauch seines tatsächlichen Flächeneigentums gegen ideelles Anteilseigentum gezwungen werden kann. Im Gegensatz zur Parzellarzusammenlegung kann also kein Eigentümer zum Beitritt zu einer korporativen Zusammenlegung gezwungen werden. Im schweizerischen Mittelland ist es heute unmöglich, in einem Gebiet von mindestens 200 ha alle Eigentümer für eine Zusammenlegung zur gemeinsamen Bewirtschaftung zu gewinnen. Möglich wäre oft eine solche Zusammenlegung für kleinere Flächen. Die so entstehenden Forstbetriebe von 50 bis 100 ha Grösse sind aber für sich allein nicht lebensfähig.

Die korporative Zusammenlegung ist heute keine Alternative zur Parzellarzusammenlegung. Wer das Gegenteil behauptet, verkennt entweder die politischen Möglichkeiten oder schwärmt für nicht lebensfähige Klein-Forstbetriebe.

6.2 Gemeinsame Bewirtschaftung über die Parzellengrenzen hinaus

Auch für die gemeinsame Bewirtschaftung *ohne* Aufhebung der Parzellengrenzen bedarf es der Zustimmung aller Beteiligten. Wirtschaftlich wird diese Bewirtschaftungsform aber erst zum Erfolg, wenn in einem Gebiet von mindestens 200 ha Wald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- möglichst wenig Parzellen unter 1,00 ha;
- ein arbeitsfähiger Forstbetrieb unter geeigneter Führung;
- eine wirtschaftliche Erschliessung;
- die überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer solcher Forstbetriebe.

Diese Voraussetzungen sind im besagten Forstkreis noch nicht erfüllt und müssen in mühsamer Kleinarbeit zuerst erarbeitet werden.

Die gemeinsame Bewirtschaftung wird sinnlos, wenn der durch technische und wirtschaftliche Massnahmen erzielte Rationalisierungserfolg durch organisatorische Erschwernisse infolge der geringen Parzellengrösse wieder aufgefressen wird. Unter den gegebenen Bedingungen im Forstkreis müssen die Grundlagen für eine gemeinsame Bewirtschaftung durch Parzellarzusammenlegungen und eine gewisse Bereinigung der Eigentumsstruktur zuerst geschaffen werden.

7. Angewandte Forstpolitik: Waldeigentümer und Förster

Als Lösung wäre auch eine schnelle Überführung des Privatwaldes in öffentliches Eigentum denkbar. Sie scheitert am fehlenden Verkaufswillen der meisten Eigentümer und an den fehlenden Mitteln der öffentlichen Hand. Es dürfte bloss eine jährliche Zuwachsrate des öffentlichen Wald-

eigentums von etwa zwei Promille der Gesamtwaldfläche möglich sein. Mit der «endgültigen Lösung der Privatwaldfrage» ist es also vorläufig nichts.

Andererseits ist die Zähigkeit, mit welcher die meisten Waldeigentümer an ihren Eigentumsrechten festhalten, keineswegs wirtschaftlicher, sondern gefühlsmässiger Natur. Damit ist der Einfluss des Försters auf den Privatwald zunächst beschränkt:

Nicht der Privatwald selbst, sondern sein Eigentümer als *Mensch* wie du und ich ist Objekt. Gegen seinen Willen vermag der Förster nur als Borkenkäferjäger, Wiederbestockungsfanatiker und Hüttenvertilger aufzukommen.

Das *Vertrauen* des Waldeigentümers erringt der Förster von Mann zu Mann und nicht als obrigkeitlicher Vertreter derer «von Bern und Luzern». Mit Paragraphen ist im Privatwald wenig zu erreichen. Ist das Vertrauen des Eigentümers aber erst einmal gewonnen, so vermögen Überzeugungskraft und Einsatz des Försters «Unmögliches» möglich zu machen.

8. Selbsthilfe ist der beste Weg zur Besserung

Dem Privatwald bleibt keine andere Lösung als die Selbsthilfe unter zielbewusster Leitung eines einsatzfreudigen Forstdienstes. Selbsthilfe ist Politik der kleinen Schritte, ist nichts Aufregendes, aber Wirksames, ist nicht Schema, sondern Pragmatik.

Ein paar Beispiele aus dem Kreis mögen das zeigen. Einiges ist gelungen, manches ging schief, und vieles ist erst geplant, reift langsam. Ziel ist aber immer die Sicherstellung der planmässigen Bewirtschaftung, konkret die Schaffung der Voraussetzungen für eine allfällige gemeinsame Bewirtschaftung. Ob und wann diese kommt, ist in Anbetracht des noch zurückzulegenden Weges vorläufig belanglos, denn jeder Schritt bedeutet für sich selber schon eine Verbesserung.

8.1 Bereinigung der Eigentumsstruktur auf freiwilligem Weg

Nach Gesetz dürfen Luzerner Bauernhöfe nicht von Wald entblösst werden. Die vorhandenen Verhältnisse fordern im Forstkreis III folgendes Ziel:

- Senkung der Waldeigentümer-Zahl in 20 Jahren auf die Hälfte;
- Ausmerzung oder Aufstockung aller Waldeigentümer mit weniger als 0,50 ha (etwa 25 % aller Eigentümer);
- Umlegung von Wald eines bestimmten Eigentümers in mehreren Gemeinden in eine einzige Gemeinde (etwa 10 % aller Eigentümer);
- Auskauf möglichst vieler Nicht-Landwirte;
- Aufstockung der Waldfläche von Landwirtschaftsbetrieben und öffentlichen Waldeigentümern;
- Vorwegnahme der für die nächsten zehn Jahre zu erwartenden Handänderungen in den vor der Neuzuteilung stehenden Gemeinden.

Diese Arbeit verlangt genaue Register und eine Vielfalt persönlicher

Beziehungen. Sie erfordert viel Zeit und Geduld und kann nicht gleichzeitig im ganzen Kreis geleistet werden. Vorläufig sind 530 ha in vier benachbarten Gemeinden mit besonders stark verzahnten Eigentumsverhältnissen in Arbeit. Die betreffenden Güterzusammenlegungsgenossenschaften arbeiten eng mit dem Kreisforstamt zusammen. Sie übernehmen zusammen mit dem Staat die Handänderungskosten. In anderthalb Jahren wurde bereits ein gewisser Erfolg erzielt:

Waldeigentümerzahl vor Beschluss der Zusammenlegung:	538
Waldeigentümerzahl heute:	365
erhoffte Waldeigentümerzahl:	280

Eine Senkung der Waldeigentümerzahl um mindestens einen Drittel ist also möglich. Die Zahl der «Doppel-» oder «Dreifach-Eigentümer» konnte auf einen Drittel gesenkt werden. Sämtliche Genossenschaften kamen zu genügend Massenwald. Das Ziel ist noch nicht erreicht, die Aktion geht weiter. Andere Gemeinden warten auf eine ähnliche Aktion.

8.2 Erschliessung über die Parzellarzusammenlegung

Ohne Zusammenlegung ist eine wirtschaftliche Erschliessung meist unmöglich. Ein Gegenbeispiel im eigenen Kreis beweist bloss die Ausnahme von der Regel. Wenn die korporative Zusammenlegung nicht in Frage kommt, bleibt die Parzellarzusammenlegung. In den 18 Zusammenlegungsgemeinden des Kreises werden jährlich rund 10 km Waldstrassen gebaut. Parzellarzusammenlegung bedeutet also neben einer unvollständigen Verbesserung der Eigentumstruktur vor allem Erschliessung und schafft damit Grundlagen für eine gemeinsame Bewirtschaftung.

Neue Strassen rufen nach Unterhalt, zeigen dem Waldeigentümer die Notwendigkeit genossenschaftlicher Selbsthilfe auch nach der Neuzuteilung und weiten den Blick über die Gemeindegrenzen hinaus zur regionalen Zusammenarbeit, weil auch die Nachbargemeinde mit den gleichen Fragen ringt. In der entsprechenden Aufklärung und Leitung erwachsen dem Förster fruchtbringende Aufgaben.

Die blosse Parzellarzusammenlegung ist ein wichtiges und meist notwendiges Glied in der Kette der Privatwaldverbesserungen; sie vermag aber beileibe nicht alle Mängel im Privatwald zu beseitigen. Auf der Suche nach Möglichkeiten zur Steigerung des wirtschaftlichen Erfolgs der aufwendigen Parzellarzusammenlegung sieht man oft am wesentlichen vorbei: Die entstandene Parzellengrösse ist im Vergleich zur erreichten Erschliessung unwichtig. Ausschlaggebend ist aber die zukünftige Bewirtschaftung. Sie lässt sich weder durch Paragraphen noch durch Schaffung von Organisationen erzwingen, sondern ist letztlich Arbeit im Wald selbst. Diese Ohnmacht des Gesetzes und des öffentlichen Geldgebers im Privatwald unserer freien Schweiz ist die bittere Erfahrung, die kaum einem Privatwaldförster erspart

bleibt. Das Gegenstück dazu ist der Wille vieler Waldeigentümer zur Selbsthilfe, nicht zur befohlenen, sondern zur frei gewählten.

Gewitzigt durch praktische Erfahrungen, müssen aber an eine Parzellarzusammenlegung folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Geschlossene Waldgebiete sind ungeachtet der Gemeindegrenzen und Landzusammenlegungslose zu einem Unternehmen zusammenzufassen.
2. Bei der Neuzuteilung sind die öffentlichen Wälder als Kern eines zukünftigen Kopfbetriebes zu betrachten, zu einem Block zusammenzulegen und dürfen nicht auf dem Weg des geringsten Widerstandes zugunsten des Privatwaldes beschnitten werden.
3. Das Erschliessungsnetz ist ungeachtet der neuen Parzellengrößen so auszuführen, wie wenn der ganze Wald einen einzigen Forstbetrieb bilden würde.

8.3 Forstreviergenossenschaften als Luzerner Beispiel forstlicher Selbsthilfe auf dem Gebiet der Betriebsmittel und der Vermarktung

Die beiden benachbarten Waldzusammenlegungen Egolzwil und Nebikon stehen vor dem Abschluss. Zwei Strassenunterhaltsgenossenschaften wären zu gründen. Die beiden Gemeinderäte lassen sich überzeugen, dass noch weitere Aufgaben zu lösen sind:

- die Anstellung eines Revierförsters;
- die Bewirtschaftung von 30 ha öffentlichem Wald;
- die Bereitstellung eines zweckmässigen Rückemittels;
- die Anstellung von Waldarbeitern;
- die Zusammenfassung des Verkaufsholzes zu grösseren Losen.

So ist letzten Herbst die zweite Luzerner Forstreviergenossenschaft entstanden, nachdem die Gründung andernorts am Vorwurf des «Staatssozialismus» scheiterte.

Ziel der Forstreviergenossenschaft nach Artikel 703 ZGB und dem Luzerner Forstgesetz ist in erster Linie die Bereitstellung von Betriebsmitteln, welche einzelnen oder allen Waldeigentümern nicht zur Verfügung stehen. Mittel hierzu ist die durch Investitionskredite und allenfalls Subventionen unterstützte genossenschaftliche Selbsthilfe. Im Endausbau umfasst eine solche Genossenschaft das Angebot sämtlicher für die Waldbewirtschaftung notwendiger Dienstleistungen. Die Übergabe der vollständigen Waldbewirtschaftung mit jährlicher Budgetierung und Abrechnung ist so gut möglich wie ein Auftrag für Jungwuchspflege oder Rückarbeiten. Wenn nötig, kann allmählich die gemeinsame Bewirtschaftung einer grösseren Anzahl von Parzellen übernommen werden. Das neue Luzerner Forstgesetz schafft hierzu den weitgespannten Rahmen, ausfüllen müssen ihn die Waldeigentümer.

Andere Verhältnisse, andere Möglichkeiten: Ein grösserer (nicht unbedingt öffentlicher) Waldeigentümer übernimmt mit Vorteil die Aufgaben

der Forstreviergenossenschaft. Gelungene Beispiele finden sich im Forstkreis Luzern IV und im Thurgau.

Dagegen bleibt der Einsatz nicht ortsansässiger Forstunternehmer im Privatwald meist eine Notlösung: Die Bereitstellung der wirtschaftlich notwendigen grossen zusammenhängenden Flächen scheitert vorläufig an den Eigentumsgrenzen.

Für gewisse Aufgaben ist auch das Forstrevier zu klein. Hier sind Studien zu einer Spezialisierung einzelner Forstreviergenossenschaften auf bestimmte Aufgaben im Gang. Die erforderlichen Betriebsmittel werden dann in einen Pool eingebracht. Ein Beispiel bildet der Strassenunterhalt: Die erste gegründete Forstreviergenossenschaft hat hierzu bereits die notwendigen Geräte gekauft. Subventionsbedingungen sorgen für deren grossräumigen Einsatz im Austausch gegen andere Dienstleistungen.

Jede Organisation ist aber nur Mittel zum Zweck: Mit möglichst einfacher Organisation muss ein Arbeitsoptimum im Wald selbst geleistet werden.

8.4 *Pragmatische Beförderung*

Die Bedürfnisse des Privatwaldes sind bekannt. Im Einzelfall sieht die Lösung ganz verschieden aus:

- In Egolzwil-Nebikon schafft die Forstreviergenossenschaft ein Vollamt für 220 ha Wald. Weitere ähnliche Lösungen sind geplant.
- In Dagmersellen ist die Korporationsgemeinde (20 ha) gleichzeitig Forstreviergenossenschaft und Kopfbetrieb für 480 ha mit einem vollamtlichen Revierförster.
- Die Korporationsgemeinde Reiden (50 ha) umfasst nun auch alle Waldeigentümer von 380 ha mit einem Revierförster-Vollamt.
- In Wikon schufen die Korporationsgemeinde (100 ha) mit dem Staatswald (30 ha) gemeinsam auch für die 180 ha Privatwald eine Revierförsterstelle.
- In Altishofen kann der Staat durch den Ankauf von 27 ha Wald aus teilweise andern Gründen ein Vollamt für 220 ha schaffen.
- Dem Gemeinderat von Triengen ist eine Forstreviergenossenschaft viel zu kompliziert. Die Einwohnergemeinde (5 ha) will den Revierförster für die 240 ha der beiden Gemeinden Triengen und Kulmerau vollamtlich anstellen und einen Kopfbetrieb bilden.
- Grosswangen und Langnau kennen keine Revierförstersorgen. Ihre Amtsinhaber sind Forstunternehmer und bekommen ein staatliches Pflichtenheft für den Privatwald und Zeitentlohnung.
- Für Kottwil-Mauensee-Oberkirch wird die Lösung in einem Vollamt in Verbindung mit einer Stabsstelle studiert.

Andere Verhältnisse können neue Möglichkeiten schaffen: Bis zum 1. Januar 1977 sind von den geplanten 17 Stellen auf 5000 ha noch sieben zu besetzen.

9. Zusammenfassung

Wegen der fehlenden Voraussetzungen für eine neuzeitliche Forstwirtschaft und dem reinen Rentabilitätsdenken der Hochkonjunktur wird die Bewirtschaftung der Privatwälder immer mehr vernachlässigt. Geht diese Entwicklung weiter, so haben sich die Politiker bald mit dem Wert des Privatwaldes für die Allgemeinheit auseinanderzusetzen. Dies ist zu verhindern, indem der Privatwald wieder wirtschaftlich interessant und damit die Unlust des Eigentümers überwunden wird. Nötig sind hierzu die möglichst weitgehende freiwillige Bereinigung der Eigentumsstruktur, eine wirtschaftliche Erschließung, die Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel und eine moderne Vermarktung. Der einzuschlagende Weg führt über die genossenschaftliche Selbsthilfe und kann, muss aber nicht in der gemeinsamen Bewirtschaftung gipfeln. Unter den geschilderten Verhältnissen drängt sich ausserdem als eine der wesentlichsten Massnahmen die Parzellarzusammenlegung auf.

Dienst am Privatwald ist Dienst am Volk, ist Gespräch mit dem «Mann aus dem Volk». Früchte sind oft nicht sofort sichtbar. Trotzdem kann die Arbeit im Privatwald ungeheuer faszinierend sein.

Résumé

La négligence grandissante dans l'exploitation des forêts privées a deux causes : l'absence de préalables à une économie forestière moderne et la course à la rentabilité issue de la haute conjoncture. Si cette évolution se poursuit, les politiciens devront bientôt s'occuper de la valeur que représente la forêt privée pour la communauté. Il faut surmonter le manque d'intérêt du propriétaire en réactivant économiquement la forêt privée par l'assainissement si possible librement consenti des structures de la propriété, la réalisation d'une desserte économique, la mise à disposition des moyens d'exploitation nécessaires et la commercialisation moderne des produits. La voie à suivre est celle de l'entraide coopérative qui peut aboutir à une exploitation en commun. Dans ces conditions, une mesure importante à prendre est la réunion parcellaire.

Un service rendu à la forêt privée est un service rendu à la population ; si un tel travail ne porte pas immédiatement ses fruits, il n'en est pas moins vrai qu'il peut être extraordinairement intéressant.

Trad. J.-P. Sorg